

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0031/14/4.1.16

Düsseldorf, den 21.01.2016

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysator-Betrieb) der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen durch Errichtung und Betrieb einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH mit Bescheid vom 24.02.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Katalysator-Betriebs am Standort Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güte (Januar 2005)

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Gühlstorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Johnson Matthey Chemicals GmbH
Otto-Roelen-Str. 3
46147 Oberhausen

Datum: 24. Februar 2015

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0031/14/4.1.16
bei Antwort bitte angeben
Dok.-Nr. 276925/2014
Herr Gühlstorf
Zimmer: 288
Telefon:
0211 475-2288
Telefax:
0211 475-2790
lars.guehlstorf@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Katalysator-Betriebs durch Errichtung und Betrieb einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 03.03.2014, zuletzt ergänzt am 03.02.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (15 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (22 Seiten)
 3. Hinweise (11 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0031/14/4.1.16

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 03.03.2014, zuletzt ergänzt am 03.02.2015 (Eingang am 05.02.2015), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Katalysator-Betriebs durch Errichtung und Betrieb einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.16 und 9.3.2 Ziffer 30 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage

**zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren
(Katalysator-Betrieb)**

am Standort

**Johnson Matthey Chemicals GmbH,
Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen,
Gemarkung Holten, Flur 6, Flurstücke 621, 622, 700**

erteilt.

Anlagenkapazität:

- a) Herstellung von insgesamt [REDACTED] Metalle
(davon [REDACTED] in der Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage)
- b) Lagerung von 350 t Rohstoffen und Produkten
(davon 96 t giftige und 11 t umweltgefährliche Stoffe)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Änderungen:

1. Erweiterung des Katalysator-Betriebs um fünf Betriebseinheiten (BE) zur Herstellung von Kupferkatalysatoren auf Zeolithe-Träger und Bariumkatalysatoren auf Cerdioxid-Basis (Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage) im bestehenden Gebäude H 210 und Lagergebäude H 211 (Neubau):
 - BE 9100: Herstellung Suspension
 - BE 9200: Sprühtrocknung



- BE 9300: Thermische Behandlung
- BE 9400: Konfektionierung
- BE 9500: Lagerung

2. Herstellung und Verwendung, einschließlich der Lagerung von Stoffen innerhalb der genehmigten Betriebsweise der Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage (Rahmengen Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG):

- namentlich in der Stoffdatenliste der Antragsunterlagen in Ordner 1, Kapitel 6, Seite 12-15 aufgeführte Stoffe und
- andere Stoffe, die kein höheres Gefahrenpotenzial als das in der Gefährdungsmatrix in Ordner 1, Kapitel 6, Seite 16-17 aufgeführte aufweisen,
- in folgenden maximalen Mengen gefährlicher Stoffe und Stoffkategorien nach Anhang I StörfallV:

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen	Maximale Menge [kg]
1	Sehr giftig	114
2	Giftig	501.195
9a	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53	35.900
11	Hochentzündlich	2
29	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickel-dioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)	2.676
38	Wasserstoff	1



- **innerhalb der in Ordner 1, Kapitel 7.2 beschriebenen Verfahrensweise.**

Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen außerhalb der o. g. Verfahrensrandbedingungen oder mit anderen, als in der Gefährdungsmatrix aufgeführten Stoffeigenschaften nicht hergestellt und verwendet werden.

Die Herstellung und Verwendung, einschließlich der Lagerung von Stoffen, die mit vorherigen Genehmigungen genehmigt wurden, bleibt unberührt.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Register 3, Anhang).

5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0031/14/4.1.16v vom 28.10.2014.



6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 8.500.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 550.000 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 – unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.1.4 – sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

18.508,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 733120000094897

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für**



- **die Errichtung einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage im bestehenden Gebäude H 210 und**
- **den Neubau einer eingeschossigen Lagerhalle H 211.**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH betreibt am Standort Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen eine Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysator-Betrieb). Der bestehende Katalysator-Betrieb soll durch Errichtung und Betrieb einer



Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage geändert werden. Die Johnson Matthey Chemicals GmbH in 46147 Oberhausen hat für dieses Vorhaben am 03.03.2014 zuletzt ergänzt am 03.02.2015 (Eingang am 05.02.2015), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Katalysator-Betriebs gestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, Az. 53.01-100-53.0031/14/4.1.16v vom 28.10.2014 erteilt:

- Bodenarbeiten und Errichtung der Fundamente und der Bodenplatte,
- Errichtung des Lagergebäudes H 211 und
- Stahlbau mit Installation der Apparate im Gebäude H 210.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

a) Verfahrensart

Die Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage der Johnson Matthey Chemicals GmbH ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren. Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Das neu zu errichtende Gebäude zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten fällt als Nebeneinrichtung der Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage aufgrund der Lagerung von max. 96 t giftiger Stoffe



unter Anhang 1, Nr. 9.3.2 i. V. m. Anhang 2, Nr. 30 der 4. BImSchV (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Das neue Lager bildet mit den bereits vorhandenen Lagern im Katalysator-Betrieb keine gemeinsame Lageranlage. Die Mengenschwelle von 200 t nach Anhang 2, Nr. 30 Spalte 4 der 4. BImSchV wird im neue Lager deutlich unterschritten.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Katalysator-Betriebes zu betrachten, da eine gemeinsame Anlage i. S. von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV gegeben ist. Die bestehende Katalysatorfabrik und die neue Anlage zur Herstellung von Kupfer-Zeolithe und Barium-Ceroxid-Katalysatoren sind als Anlagen zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren beide der Anlagenart Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Mehrere Anlagen derselben Art bilden dann eine gemeinsame Anlage, wenn sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen dadurch, dass sie

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Das Vorliegen des erforderlichen engen räumlichen Zusammenhangs sowie eines vergleichbaren technischen Zwecks der Anlagen ist hier unstrittig. Die Apparate der neuen Teilanlage sollen benachbart zur Bestandsanlage innerhalb des vorhandenen Produktionsgebäudes H 210 installiert werden. Die neue Lagerhalle H 211 wird unmittelbar angrenzend errichtet. In den Anlagen werden jeweils metallhaltige Katalysatoren auf Basis verschiedener metallaktiver Komponenten und Trägermaterialien hergestellt. Ein enger betrieblicher Zusammenhang der Anlagen ist hier dadurch gegeben, dass im neuen Lagergebäude H 211 neben den Rohstoffen und Produkten der neuen Teilanlage auch Rohstoffe für den Einsatz in der Bestandsanlage gelagert werden sollen (Inertmaterialien Aluminiumoxid und Kieselgur). Somit dient das Lagergebäude H 211 als Nebeneinrichtung sowohl der neuen Teilanlage als auch der bestehenden Kernanlage. Folglich sind alle drei Kriterien für das



Vorliegen einer gemeinsamen Anlage erfüllt. Die bestehende Anlage zur Herstellung von Katalysatoren bleibt der Art und Herstellkapazität nach unverändert. Der Charakter der Gesamtanlage wird durch die Erweiterung um eine weitere Teilanlage verbunden mit einer Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED] weder vollständig noch überwiegend verändert.

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Katalysator-Betriebs durch Errichtung und Betrieb einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage, einschließlich Lagergebäude, nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung des bestehenden genehmigten Katalysator-Betriebs, der bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 03.03.2014 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt (Register 3, Anhang).

c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.1	Gewässerschutz (VAwS)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht)
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen	Untere Bauaufsichtsbehörde inklusive Brandschutz, Stadt- planung, Untere Immissions- schutzbehörde, Untere Abfall- wirtschaftsbehörde, Untere Bo- denschutzbehörde, und Ökolo- gische Planung
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.



Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe Nr. 46 vom 13.11.2014 öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysator-Betrieb) der Johnson Matthey Chemicals GmbH befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände Werk Ruhrchemie in Oberhausen-Holten. Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich vorhandener Lärmbelastungen durch industrielle bzw. gewerbliche Schallquellen der Anlagen des Werkes Ruhrchemie geprägt. Lokal tritt der Verkehrslärm der Autobahn A3 deutlich hervor. Eine Geruchsvorbelastung des Untersuchungsgebietes wird durch verschiedene Quellen des Werkes Ruhrchemie bestimmt.

Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Schutzkriterien

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsgebietes (Radius 1.000 m) nicht vorhanden und erst in 2,3 km Entfernung festzustellen. Der Boden ist durch langjährige industrielle Nutzung und Versiegelung negativ beeinflusst. Wasserschutzgebiete befinden sich erst in 4-5 km Entfernung vom Vorhabenstandort. Planungsrelevante Arten und Verbote des BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter in



der Umgebung der Anlage sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht nachteilig betroffen.

Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH betreibt am Standort Werk Ruhrchemie in Oberhausen eine Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysator-Betrieb). Der Katalysator-Betrieb soll um eine neue Teilanlage mit fünf Betriebseinheiten zur Herstellung von Kupferkatalysatoren auf Zeolithträger und Bariumkatalysatoren auf Cerdioxid-Basis erweitert werden (Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage). Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb der neuen Anlagenteile im bestehenden Gebäude H 210 sowie die Errichtung eines neuen Lagergebäudes H 211 zur Bevorratung der Rohstoffe und Produkte. Die Produktionskapazität wird durch die neue Teilanlage [REDACTED] erhöht. Die Lagerkapazität der neuen Halle beträgt 350 t Feststoffe, davon 96 t giftige Stoffe (Zeolith AZM 1) und 11 t umweltgefährliche Stoffe.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Schutzgebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden im bereits industriell genutzten Gelände statt. Zur Errichtung der Lagerhalle H 211, einschließlich der Fahrzeugbewegungsflächen, werden ca. 5.000 m² einer industriellen Brachfläche zusätzlich versiegelt. Art und Höhe der Bauten entsprechen den vorhandenen Gebäuden. Die zusätzlich versiegelte Fläche ist gering. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

Abfall- und Abwassererzeugung

In der BE 9.000 fallen der Art nach die gleichen Abfälle an, wie sie bisher bereits schon im Katalysator-Betrieb angefallen sind. Die Menge der Abfälle wird um 25 % auf 250 t/a erhöht. Filterstäube/-elemente (< 20 t/a) und Produktreste (< 10 t/a) werden einer stofflichen Verwer-



tung zugeführt. Verpackungsabfälle (< 15 t/a) werden einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt.

Des Weiteren fallen bis zu 10 t/a Spülwässer an, die ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden. Zu Kühlung des Dispergierbehälters B 9132 wird Kühlwasser in einem geschlossenen Kaltwassernetz erzeugt und mit Kühlwasser aus dem Werksnetz rückgekühlt. Belastete Abwässer werden nicht erzeugt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftemissionen

Im Rahmen des Vorhabens werden zwei zusätzliche Emissionsquellen (EQ-9046 und EQ-9025) sowie ein Notkamin und eine Kühlluftableitung geschaffen.

Die über fünf Filteranlagen gereinigte staub- und kupferbeladene Förderluft und Siloabluft der pulverförmigen Feststoffe wird zusammengeführt und über ein Sicherheitsfilter (EQ-9046; 2.490 m³/h) in die Atmosphäre emittiert. Die Filter werden für 10 mg/m³ Staub ausgelegt. Der zeolithhaltige Filterstaub wird in einem geschlossenen System in Fässern getragen. Die Grenzwerte nach TA Luft werden auch bei der Reinigung des Filters nicht überschritten.

Über eine zweite Quelle wird das Abgas des Sprühtrockners (EQ 9025; 6.840 m³/h), das Stickoxide; Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Staub und Kupfer enthält, über einen Staubfilter in 26 m Höhe in die Atmosphäre emittiert.

Durch das Änderungsvorhaben werden zusätzlich 0,093 kg/h Staub, 0,0093 kg/h Kupfer, 0,68 kg/h Stickoxide sowie 0,068 kg/h Schwefeldioxid emittiert. Die vorhandenen Emissionsfrachten des Katalysatorbetriebes werden dadurch hinsichtlich Staub um 22 % und hinsichtlich Kupfer um 19 % erhöht. Die Zusatzbelastung der gasförmigen Luftschadstoffe beträgt 23 % NO_x bzw. 12 % SO_x. Die Emissionsmassenströme der Gesamtanlage (0,52 kg/h Staub, 0,057 kg/h Kupfer, 3,614 kg/h NO_x und 0,726 kg/h SO_x) unterschreiten unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung deutlich die Bagatellmassenströme der TA Luft, so dass keine Ermittlung der Immissionskenngrößen erforderlich ist.

Der Katalysator-Betrieb der Johnson Matthey Chemicals GmbH befindet sich im Gebiet des Sonderluftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 Teilplan West. Auf Grund der besonderen Belastungssituation im Luftreinhalte-



plangebiet ist im Rahmen der Anwendung der Irrelevanzklausel nach Ziffer 4.2.2 a) TA Luft zu prüfen, ob die Irrelevanzschwelle von 3 % auf bis zu 1 % reduziert werden muss. Die Zusatzbelastung an Stickoxidimmissionen durch die Kupfer-Zeolithe-Anlage beträgt weniger als 1 % und ist damit im Sinne von Ziffer 4.2.2 TA Luft auch bei Ansatz eines auf 1 % reduzierten Irrelevanzkriteriums gemäß Kap. 5.4 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Teilplan West irrelevant. Die Gesamtbelastung der Stickstoffdioxidimmissionen liegt unterhalb des Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Bei Ausfall der Quelle EQ 9025 wird das Abgas beim etwa zehninütigen Notabfahrvorgang über einen 26 m hohen Notkamin emittiert. Bei der Zersetzung von Kupfer- bzw. Bariumacetat entsteht Kohlenmonoxid. Der dabei emittierte Emissionsmassenstrom von 10 kg/h Kohlenmonoxid ruft eine Immissionskonzentration deutlich unter dem Störfallbeurteilungswert hervor. Die zur Kühlung des Drehrohrofens angesaugte Hallenluft wird als schadstoffunbelastete Abluft über Dach emittiert.

Beim Einsatz des Kältemittels R134a in der Kälteanlage V-9102 werden die emissionsreduzierenden und überwachenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 841/2006 erfüllt. Maßgebliche Emissionen von Treibhausgasen sind daher nicht zu erwarten.

Die durch die neue Kupfer-Zeolithe-Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Emissionen luftverunreinigender Stoffe haben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Diffuse Emissionen und Gerüche

Im Katalysator-Betrieb werden keine leichtflüchtigen flüssigen organischen oder geruchsintensiven Stoffe gehandhabt. Diffuse Emissionen oder Geruchsemissionen gehen vom Katalysator-Betrieb nicht aus.

Geräuschimmissionen

Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die durch die neue Teilanlage einschließlich des zugehörigen Fahrzeugverkehrs (vier zusätzliche Fahrzeuge in der Tagzeit) hervorgerufenen zusätzlichen Schallimmissionen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts um mehr als 13 dB (A) unterschreiten. Während der Bau- und Errichtungsphase – ausschließlich während der Tagzeit – werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.



Erschütterungen und Lichtemissionen

Durch den Betrieb der neuen Anlagenteile werden keine Erschütterungen oder Lichtemissionen hervorgerufen.

Stoffeintrag in Boden und Grundwasser

Gemäß der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW werden die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Ungewollte Stoffeinträge in Boden und Grundwasser werden durch dichte und beständige Behälter sowie zusätzliche sekundäre Barrieren verhindert.

Für den gesamten Standort der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen wurde ein Konzept zur Ermittlung des Ausgangszustandes von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt und den Antragsunterlagen beigefügt. Das Untersuchungsprogramm für Boden und Grundwasser wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 als Obere Bodenschutzbehörde abgestimmt. Der abschließende Ausgangszustandsbericht ist dem Genehmigungsbescheid, Anlage 1, Kapitel 3 als Anhang beigefügt.

Unfallrisiko

Im Rahmen des Vorhabens wurden mögliche Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Stoffe (Zeolithe, Kupferacetat) und angewandten Technologien wie folgt betrachtet:

Gefährdung durch Baustellentätigkeiten

Im Rahmen des Vorhabens werden teilweise Bodenaushubarbeiten in mit Thorium kontaminierten strahlenbelasteten Bereichen vorgenommen. Die relevanten Tätigkeiten werden unter Beachtung und Anwendung der erforderlichen Arbeitsschutz- und Bodenschutzmaßnahmen ausgeführt.

Die neue Teilanlage wird gemäß den Vorgaben der BaustellV unter Beachtung der „Regeln für Arbeiten auf Baustellen“ errichtet. Mögliche Gefährdungen werden vor Baubeginn analysiert und erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen. Die neuen Anlagenteile werden in einem separaten Gebäudeabschnitt in ausreichenden Schutzabständen zur bestehenden Anlage errichtet.



Vorbeugender Gewässerschutz

Die neuen Anlagenteile werden gemäß der wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen und der technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe errichtet und betrieben. Flüssige umweltgefährliche und wassergefährdende Stoffe werden in dichten und beständigen Behältern und Rohr- und Schlauchleitungen gelagert und transportiert.

Anlagensicherheit/StörfallV

Die neue Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der von der Johnson Matthey Chemicals GmbH am Standort Werk Ruhrchemie in Oberhausen betrieben wird.

Da die innerhalb dieses Betriebsbereiches gehandhabten Mengen gefährlicher Stoffe die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreiten, fällt der Betriebsbereich unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Das Gefahrenpotenzial der neuen Teilanlage resultiert aus den giftigen Eigenschaften phosphathaltiger Zeolithe (R48/23) und der daraus hergestellten Suspensionen, Intermediate und Fertigprodukte sowie aus den umweltgefährlichen Eigenschaften des Rohstoffes Kupferacetat (R50) und daraus hergestellter Suspensionen und Intermediate. Giftige und umweltgefährliche Stoffe werden bereits in der Katalysatorfabrik gehandhabt. Im Rahmen des Vorhabens werden Anlagenteile errichtet und betrieben, die aufgrund des Stoffinventars als sicherheitsrelevant einzustufen sind. Im beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erwei-



terung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Katalysator-Betriebs durch Errichtung und Betrieb einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus Rechtsverordnungen

Störfall-Verordnung

Der Katalysator-Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Johnson Matthey Chemicals GmbH in



Oberhausen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Sicherheitsbericht gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigen-gutachten (Nr. 1384.4.1 vom 09.10.2014) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Johnson Matthey Chemicals GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vor-sieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vor-haben vergrößern sich die von der Anlage ausgehende Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Die sich aus der Störfall-Verordnung erge-benden Pflichten werden erfüllt.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Ar-beitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Oberhausen

Die Antragsunterlagen wurden von der Stadt Oberhausen als Untere Bauaufsichtsbehörde inklusive Brandschutz, Stadtplanung, Untere Im-missionsschutzbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bo-denschutzbehörde, und Ökologische Planung auf die jeweils dort wahr-zunehmenden fachlichen Belange hin überprüft bzw. zur Kenntnis ge-nommen, wenn keine rechtliche Zuständigkeit bestand. Seitens der Stadt Oberhausen bestehen insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Stellungnahmen der vorgenannten Fachbehörden wurden in den Auflagen und Hinweisen dieses Beschei-des entsprechend berücksichtigt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab weiter, dass die für ein baurechtliches Verfahren relevanten Vorschriften unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten sind und die Konzentrationswirkung der nach der o. g. Vorschrift zu erteilenden Ge-nehmigung nach BImSchG dazu führt, dass die Baugenehmigung (in-ternes Aktenzeichen 3174/14) enthalten ist (§ 63 Abs. 2 Bauordnung



NRW). Der Bauherr hat die Bauordnung der Stadt Oberhausen vor dem Abschluss der Maßnahme zu informieren.

Die brandschutztechnische Prüfung fand durch den Fachbereich 6-1-60 der Berufsfeuerwehr Oberhausen statt. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Sicherheitsbestimmungen und Regeln für den Betrieb solcher Anlagen und den Umgang mit den in den Brandschutzkonzepten dargestellten gefährlichen Stoffen eingehalten und beachtet werden. Gegen die folgenden bei der Errichtung der Lagerhalle H 211 geplanten Abweichungen vom geltenden Baurecht, welche vom Verfasser des Brandschutzkonzeptes als tolerierbare Erleichterung befürwortet und mit geeigneten Maßnahmen kompensiert werden, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken:

- Verzicht auf den Einbau von Wandhydranten,
- Verzicht auf die Ausführung von tragenden und aussteifenden Bauteilen in F90-Qualität und
- Nichteinhaltung der Abstandfläche zwischen dem bestehenden Gebäude H210 und der neuen Lagerhalle H 211 durch Überdachung dieses Bereiches.

Der Stadtplanungsbereich hat gegen die Änderung keine Bedenken. Das beantragte Vorhaben hat keinen Einfluss auf den angemessenen Abstand des Betriebsbereichs der Johnson Matthey Chemicals GmbH, der in einem von der Stadt Oberhausen in Auftrag gegebenen Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen mit 50 m ermittelt wurde. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird daher erteilt.

Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter vom Januar 2005, ins-



besondere Kapitel 4.3.7 für Staubfilter bei Silos, berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Oberhausen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 03.03.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Katalysator-Betriebs durch Errichtung und Betrieb einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **18.508,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **18.508,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.16, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Katalysator-Betrieb und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 18.508,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 8.500.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 550.000 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 26.750,00 Euro.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Oberhausen 7.150,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 26.750,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.10.2014 – Az. 53.01-100-53.0031/14/4.1.16v wurde eine Gebühr in Höhe von 6.241,50 Euro erhoben, so dass 624,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 26.125,85 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 18.288,10 Euro.



5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysator-Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **18.288,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysator-Betrieb ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren mehrere nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Gühlstorf)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0031/14/4.1.16

Anlage 1
Seite 1 von 15

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
1.	Antrag	9 Blatt
1.1	Formular 1, Blatt 1 bis 3	
1.2	Zertifikat Qualitäts- und Umweltmanagementsystem	
1.3	Zertifikat Arbeitsschutzmanagementsystem	
1.4	Erklärung des Sachverständigen	
1.5	Bestallungsurkunde	
2.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
2.1	Stellungnahme des Betriebsrats	
2.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	
2.3	Angaben zum betriebsärztlichen Dienst	
3.	Erläuterungen zum Antrag	19 Blatt
3.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3.2	Zweck der Anlage	
3.3	Betriebszeiten und Mitarbeiter	
3.4	Angaben zum Antragsgegenstand	
3.5	Gegenstand des vorzeitigen Beginns und Verpflichtungserklärung	
3.6	Genehmigungsrechtliche Einstufung	
3.6.1	Anwendung der 4. BImSchV	
3.6.2	Anwendung der 9. BImSchV	
3.6.3	Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung)	
3.6.4	Anwendung der BauO NRW	
3.6.5	Anwendung des UVPG	
3.7	Abstandnahme von der Veröffentlichung	
3.7.1	Allgemeines	
3.7.2	Emissionen	
3.7.2.1	Lärm	
3.7.2.2	Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche	



3.7.2.3	Erschütterungen und Licht	
3.7.3	Abwasser	
3.7.4	Abfälle	
3.7.5	Stoffeintrag in Boden und Wasser	
	Anhang: Konzept zum Ausgangszustandsbericht.....	22 Blatt
	Anhang: Ausgangszustandsbericht vom 17.12.2014.....	99 Blatt
4.	Kartenmaterial	5 Blatt
4.1	Topografische Karte 1 : 25.000 mit Zeichenerklärung	
4.2	Deutsche Grundkarte 1 : 5.000	
4.3	Lageplan mit Flurkarte 1: 2.000	
4.4	Satellitenbild	
5.	Örtliche Lage	6 Blatt
5.1	Allgemeines	
5.2	Betriebsgelände	
5.2.1	Lage der neuen Anlagen	
5.2.2	Abstände	
5.2.2.1	Abstände zu Werksgrenzen	
5.2.2.2	Abstände zu Verkehrswegen	
5.2.2.3	Abstände zu Wohnbebauung	
5.3	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
5.4	Innerbetriebliche Verkehrsführung	
5.5	Naturbedingte Gefahrenquellen	
5.5.1	Hochwasser	
5.5.2	Bergschäden	
5.5.3	Erdbeben	
5.5.4	Witterungseinwirkungen	
5.6	Eingriff Unbefugter	
5.7	Gefahren infolge der Errichtung	
5.8	Kampfmitteluntersuchung	
	Anhang: Stellungnahme der RAG.....	1 Blatt
6.	Formeller Teil	70 Blatt
6.1	Formular 2: Betriebseinheiten	
6.2	Formular 3, Bl. 1-2: 2: Stoffeingang/Stoffausgang	
6.2.1	Formular 4, Bl. 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	
6.3	Formular 4, Bl. 2: Betriebsablauf und Emissionen (Wasser)	



- 6.4 Formular 4, Bl. 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen
Anhang zu Formular 4 – Blatt 3
- 6.5 Formular 5: Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage
- 6.6 Formular 6, Bl. 1: Abgasreinigung
- 6.7 Formular 6, Bl. 2: Abwasserreinigung/-behandlung
- 6.8 Formular 7: Niederschlagsentwässerung
- 6.9 Formular 8.1, Bl. 1-3: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
- 6.10 Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 6.11 Formular 8.3, Bl. 1-2: Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- 6.12 Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 6.13 Formular 8.5, Bl. 1-3: Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe
Anhang: Vorhandene und genehmigte Emissionsquellen „Quellen und Massenströme alt – neu“
- 7. Anlage und Betrieb32 Blatt**
- 7.1 Anlagenbeschreibung
 - 7.1.1 Cu-Zeolith-/Ba-Cerdioxid-Anlage
 - 7.1.2 Neubau Lagerhalle (BE 9500)
- 7.2 Betriebsbeschreibung
 - 7.2.1 BE 9100 – Herstellung Suspension
 - 7.2.1.1 Anlagensicherheit
 - 7.2.2 BE 9200 –Sprühtrocknung
 - 7.2.2.1 Anlagensicherheit
 - 7.2.3 BE 9300 – Thermische Behandlung
 - 7.2.3.1 Anlagensicherheit
 - 7.2.4 BE 9400 – Konfektionierung
 - 7.2.4.1 Anlagensicherheit
 - 7.2.5 BE 9500 – Lagerung
 - 7.2.5.1 Anlagensicherheit
 - 7.2.6 Art der Tätigkeiten
 - 7.2.7 Sicherheitsdatenblätter



7.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
7.4	Angaben zur Energieeffizienz	
7.4.1	Nutzung der Wärmeenergie	
7.4.2	Nutzung der elektrischen Energie	
7.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	
7.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
7.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	
7.7.1	Lärm	
7.7.2	Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche	
7.7.3	Erschütterungen und Licht	
7.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
7.9	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
7.10	Arbeitsschutz	
7.10.1	Technischer Arbeitsschutz	
7.10.2	Gefahrstoffe	
	Anhang: Baustellenplan.....	1 Blatt
8.	Verfahrensfließbild und Dokumente	10 Blatt
8.1	Verfahrensfließbild H210/2618	
8.2	Apparatelisten	
8.3	Sicherheitsventilliste	
9.	Übersichtsplan	2 Blatt
9.1	Plan-Nr. 608124-7	
10.	Aufstellungspläne Grundriss + Ebenen	5 Blatt
10.1	Ebene 0, Plan-Nr. 608124-1	
10.2	Ebenen 2 und 3, Plan-Nr. 608124-2	
10.3	Ebenen 4 und 5, Plan-Nr. 608124-3	
10.4	Dachaufsicht, Plan-Nr. 608124-8	
11.	Aufstellungsplan Schnitte	2 Blatt
11.1	Plan-Nr. 608124-4	



12.	Aufstellungsplan Ansichten	3 Blatt
12.1	Süd- und Ostansicht, Plan-Nr. 608124-5	
12.2	Nordansicht, Plan-Nr. 608124-6	
13.	Bauantrag	24 Blatt
13.1	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	
13.2	Antragsformular Bauantrag „Sonderbau“	
13.3	Baubeschreibung	
13.4	Anlage zur Baubeschreibung	
13.5	Statistischer Erhebungsbogen für Baugenehmigung	
13.6	Berechnung der Nettogeschossfläche	
13.7	Berechnung BRI aller Bauteile	
13.8	Berechnung der Fußbodenhöhe „Aufenthaltsraum“	
13.9	Stellplatznachweis	
13.10	Berechnung der Herstellungskosten	
13.11	Nachweis des Wärmeschutzes	
	Anhang: Fehlanzeige der Errichtung von genehmigungsfreien Anlage nach § 66 BauO NRW	1 Blatt
14.	Baugrundgutachten	34 Blatt
	Anhang: Bestätigungen zu Baumschutz und Einsatz von Recyclingbaustoffen	1 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 15

Ordner 2 von 2

15.	Brandschutzkonzepte	1 Blatt
15.1	Brandschutzkonzept H210	16 Blatt
	Pläne	6 Blatt
15.2	Brandschutzkonzept H211	14 Blatt
	Pläne	2 Blatt
16.	Explosionsschutzdokument	29 Blatt
17.	Gutachterliche Beurteilung gemäß § 11 VAWS	25 Blatt
18.	Schalltechnisches Gutachten	18 Blatt



19.	Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
19.1	Bariumacetat	9 Blatt
19.2	Cerdioxid	12 Blatt
19.3	Kupferacetat	15 Blatt
19.4	SINT 96-200 sprühgetrocknet und kalziniert (Produkt).....	13 Blatt
19.5	SINT 96-200 sprühgetrocknet (Intermediat).....	15 Blatt
19.6	SINT 96-200 Suspension	14 Blatt
19.7	SINT 96-218 Ba sprühgetrocknet u. kalziniert (Produkt)...	12 Blatt
19.8	SINT 96-218 Ba sprühgetrocknet (Intermediat).....	12 Blatt
19.9	SINT 96-229 Cu sprühgetrocknet u. kalziniert (Produkt)...	14 Blatt
19.10	SINT 96-229 Cu sprühgetrocknet (Intermediat).....	15 Blatt
19.11	SINT 96-229 Cu Suspension	14 Blatt
19.12	SINT 96-231 Ba sprühgetrocknet u. kalziniert (Produkt)...	15 Blatt
19.13	SINT 96-231 Ba sprühgetrocknet (Intermediat).....	15 Blatt
19.14	SINT 96-231 Ba Suspension	15 Blatt
19.15	SINT 96-242 Ba sprühgetrocknet u. kalziniert (Produkt) ..	12 Blatt
19.16	SINT 96-242 Ba sprühgetrocknet (Intermediat)	12 Blatt
19.17	SINT 96-244 Cu sprühgetrocknet u. kalziniert (Produkt) ..	13 Blatt
19.18	SINT 96-244 Cu sprühgetrocknet (Intermediat)	15 Blatt
19.19	SINT 96-246 Cu sprühgetrocknet u. kalziniert (Produkt) ..	13 Blatt
19.20	SINT 96-246 Cu sprühgetrocknet (Intermediat)	15 Blatt
19.21	Zeolithe AZM1CP129	6 Blatt
19.22	Zeolithe HSZ-220-NHA	9 Blatt
19.23	Zeolithe HSZ-230-NHA	9 Blatt
20.	Unterlagen zum UVPG	
20.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (Stand: Februar 2014)	15 Blatt
20.2	Standortbeschreibung gemäß UVPG Anlage 2 Nummer 2 (Stand März 2013, korrigiert 2014).....	14 Blatt
	Anhang Jahreskenngrößen Immissionsmessungen.....	57 Blatt
	Anhang Gebietsbeschreibung.....	1 Blatt
	Anhang „Kriterien für die UVP-Vorprüfung.....	2 Blatt
	Anhang „Bescheinigung über Prüfung der rechneri- schen Zusatzbelastung an Stickoxiden“	3 Blatt



Verzeichnis des Sicherheitsberichts

Ordner 1 von 3: Teil A +B – öffentlich

A	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
A	Allgemeiner Teil	74 Blatt
A 0	Einleitung	
A I	Managementsystem und Betriebsorganisation	
A I.1	Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle	
A I.1.1	Unternehmenspolitik	
A I.1.1.1	Qualitätspolitik der Johnson Matthey Chemicals GmbH	
A I.1.1.2	Sicherheits- und Umweltpolitik der Johnson Matthey Chemicals GmbH	
A I.1.1.3	Öffentlichkeit	
A I.1.1.4	Vertragspartner	
A I.1.1.5	Managementsysteme	
A I.1.2	Grundsätze zur Bewertung bei der Einführung neuer Stoffe und Verfahren	
A I.1.3	Grundsätze zur Auslegung und Auswahl technische Einrichtungen	
A I.1.4	Grundsätze zur Ermittlung sicherheitsrelevanter Betriebs- und Anlagenteile	
A I.2	Sicherheitsmanagementsystem	
A I.2.1	Organisation und Personal	
A I.2.1.1	Organisationsdiagramm	
A I.2.1.2	Funktionsbeschreibungen	
A I.2.1.3	Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen	
A I.2.1.4	Einarbeitung von Personal	
A I.2.2	Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen	
A I.2.3	Überwachung des Betriebes	
A I.2.4	Sichere Durchführung von Änderungen	
A I.2.5	Planung für Notfälle	
A I.2.6	Überwachung der Leistungsfähigkeit	
A I.2.7	Systematische Überprüfung und Bewertung	



A II Beschreibung des Betriebsbereichs

- A II.1 Beschreibung des Standorts und seines Umfelds
 - A II.1.1 Örtliche Lage
 - A II.1.1.1 Baunummern zu den einzelnen Betriebseinheiten
 - A II.1.1.2 Konstruktive Merkmale
 - A II.1.1.3 Abstände zu benachbarten Gebäuden
 - A II.1.2 Zugänglichkeit, Verkehrsanbindung
 - A II.1.3 Angaben zur Belegschaft
 - A II.1.4 Technischer Zweck und Verfahrensgrundzüge
 - A II.1.5 Übersicht zur Ver- und Entsorgung
 - A II.1.5.1 Energie- und Medienversorgung
 - A II.1.5.2 Abwasserbehandlung
 - A II.1.5.3 Abfallbehandlung
- A II.2 Beschreibung der gefährlichen Stoffe
 - A II.2.1 Verzeichnis der gefährlichen Stoffe (Bezeichnung/Mengen/Zustand)
- A II.3 Verzeichnis der sicherheitsrelevanten Betriebsteile (Anlagen/Tätigkeiten)
- A II.4 Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden können
 - A II.4.1 Zusammenfassung der Auswirkungsbetrachtungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen
 - A II.4.2 Ermittlung von Gefährdungsbereichen

A III Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

- A III.1 Warnsysteme, Warnanlagen
- A III.2 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
 - A III.2.1 Darstellung von vernünftigerweise auszuschließender störfallbedingten Stofffreisetzungen
Anhang: CD Sicherheitsdatenblätter

B Inhaltsverzeichnis 2 Blatt

B Anlagenbezogener Teil 53 Blatt

B.1 Gefahrenquellen

- B.1.1.1 Betriebliche Gefahrenquellen (BE1000 bis BE 8000)
- B.1.1.2 Betriebliche Gefahrenquellen (BE9000)
- B.1.2 Störfalleintrittsvoraussetzungen



- B.1.3 Störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen
 - B.1.3.1 Auslegung der Anlage
 - B.1.3.2 Brand- und Explosionsschutz
 - B.1.3.3 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
 - B.1.3.4 Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen
 - B.1.3.5 Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter
 - B.1.3.6 Schutz der Betriebsangehörigen
 - B.1.3.6.1 Technische Maßnahmen
 - B.1.3.6.2 Organisatorische Maßnahmen
 - B.1.3.6.3 Körperschutzmittel
 - B.1.3.6.4 Personenbezogener Schutz
 - B.1.3.6.5 Ergänzende Maßnahmen
 - B.1.4 Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen
 - B.1.4.1 Freisetzung von Stoffen
 - B.1.4.2 Toxikologische Beurteilung der Stoffe
 - B.1.4.2.1 Stickstoffoxid (NO); Stickstoffdioxid (NO₂)
 - B.1.4.2.2 Nickel und Nickelverbindungen
- B.2 Zusammenfassung**
 - B.2.1 Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für die BE 1000
 - B.2.2 BE 6000: Konfektionierung und BE 7900: Lagerung
 - Anhang: Alarm- und Verriegelungsübersicht..... 4 Blatt
 - Sicherheitsanalyse CuZeo-Anlage (Liste der Störungen und Maßnahmen)..... 55 Blatt
 - Gefährdungsbeurteilung..... 5 Blatt
 - Pläne..... 4 Blatt
 - Übersichtslageplan Werk Ruhrchemie (1:5000)
 - Übergabeschächte Johnson Matthey (1:500)
 - Knotenpunktummern Kanal Baufeld H1 Auslauf 1
 - Knotenpunktummern Kanal Baufeld H2 Auslauf 1



Ordner 2 von 3: Teil C – nicht-öffentlich (betriebsgeheim)

Anlage 1

Seite 10 von 15

C.1	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
C.1	Katalysatorbetrieb	208 Blatt
C.1.1	Verfahrensbeschreibung / Verfahrensflißbilder	
C.1.1.1.1	Verfahrensdarstellung	
C.1.1.1.2	BE 1000 – Herstellung der Metall-Lösungen	
C.1.1.1.3	BE 1200 – Weiterverarbeitung der Metall-Lösungen	
C.1.1.1.4	BE 2000 – Herstellung der Präzipitate	
C.1.1.1.5	BE 2200 – Extrusion	
C.1.1.1.6	BE 3000 – Trocknung	
C.1.1.1.7	BE 3500 – Kalzinierung	
C.1.1.1.8	BE 4000 – Reduktion	
C.1.1.1.9	BE 5000 – Stabilisation	
C.1.1.1.10	BE 6000 – Konfektionierung	
C.1.1.1.11	BE 7000 – Abluftreinigung	
C.1.1.1.12	BE 7100 – Staubsaugeranlage	
C.1.1.1.13	BE 7300 – Kühlwasser-Versorgung	
C.1.1.1.14	BE 7400 – Wasch- und Brauchwassersystem	
C.1.1.1.15	BE 7500 – Abwasseraufarbeitung	
C.1.1.1.16	BE 7700 – NaOH-Versorgung	
C.1.1.1.17	BE 7800 – CO ₂ -Versorgung	
C.1.1.1.18	BE 7900 – Lagerung	
C.1.1.1.19	Energieversorgung der Anlage	
C.1.1.1.20	BE 9100 – Herstellung Suspension	
C.1.1.1.21	BE 9200 – Sprühtrocknung	
C.1.1.1.22	BE 9300 – Thermische Behandlung	
C.1.1.1.23	BE 9400 – Konfektionierung	
C.1.1.1.24	BE 9500 – Lagerung	
C.1.2	Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Betriebseinheiten	
C.1.2.	Mengen der Stoffe nach Anhang I 12. BImSchV	
C.1.2.1	BE 1000: Herstellung der Metall-Lösungen	
C.1.2.1.1	Bauliche Ausführung	
C.1.2.1.2	Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt	
C.1.2.1.2.1	Apparate und Maschinen	



- C.1.2.1.2.3 Rohrleitungen
- C.1.2.1.2.4 Stoffmengen in Anlageteilen mit besonderem Stoffinhalt
- C.1.2.1.3 Schutzeinrichtungen
 - C.1.2.1.3.1 Einrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen
 - C.1.2.1.3.2 Brandschutzeinrichtungen
- C.1.2.1.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
 - C.1.2.1.4.1 Energie-Notversorgung
 - C.1.2.1.4.2 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- C.1.2.2 BE 6000: Konfektionierung
 - C.1.2.2.1 Bauliche Ausführung
 - C.1.2.2.2 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.2.2.1 Apparate und Maschinen
 - C.1.2.2.2.3 Rohrleitungen
 - C.1.2.2.2.4 Stoffmengen in Anlageteilen mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.2.3 Schutzeinrichtungen
 - C.1.2.2.3.1 Einrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen
 - C.1.2.2.3.2 Brandschutzeinrichtungen
 - C.1.2.2.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
 - C.1.2.2.4.1 Energie-Notversorgung
 - C.1.2.2.4.2 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
 - C.1.2.3 BE 7900: Lagerung
 - C.1.2.3.1 Bauliche Ausführung
 - C.1.2.3.2 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.3.2.1 Stoffmengen in Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.4 BE 9100: Suspensionsherstellung
 - C.1.2.4.1 Bauliche Ausführung
 - C.1.2.4.2 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.4.2.1 Apparate und Maschinen
 - C.1.2.4.2.3 Rohrleitungen



- C.1.2.2.2.4 Stoffmengen in Anlageteilen mit besonderem Stoffinhalt
- C.1.2.4.3 Schutzeinrichtungen
 - C.1.2.4.3.1 Einrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen
 - C.1.2.4.3.2 Brandschutzeinrichtungen
- C.1.2.4.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
 - C.1.2.4.4.1 Energie-Notversorgung
 - C.1.2.4.4.2 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- C.1.2.5 BE 9400: Konfektionierung
 - C.1.2.5.1 Bauliche Ausführung
 - C.1.2.5.2 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.5.2.1 Apparate und Maschinen
 - C.1.2.5.2.3 Rohrleitungen
 - C.1.2.5.2.4 Stoffmengen in Anlageteilen mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.5.3 Schutzeinrichtungen
 - C.1.2.5.3.1 Einrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen
 - C.1.2.5.3.2 Brandschutzeinrichtungen
 - C.1.2.5.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
 - C.1.2.5.4.1 Energie-Notversorgung
 - C.1.2.5.4.2 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- C.1.2.6 BE 9500: Lagerung
 - C.1.2.6.1 Bauliche Ausführung
 - C.1.2.6.2 Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.6.2.1 Stoffmengen in Anlageteilen mit besonderem Stoffinhalt
 - C.1.2.6.3 Schutzeinrichtungen
 - C.1.2.6.3.1 Einrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen
 - C.1.2.6.3.2 Brandschutzeinrichtungen
 - C.1.2.6.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile



- C.1.2.6.4.1 Energie-Notversorgung
- C.1.2.6.4.2 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen

Anlage 1

Seite 13 von 15

C.1.3 Beschreibung der Gefahrenquellen

- C.1.3.1 BE 1000: Herstellung der Metall-Lösungen
 - C.1.3.1.1 Betriebliche Gefahrenquellen
- C.1.3.2 BE 6000: Konfektionierung
 - C.1.3.2.1 Betriebliche Gefahrenquellen
- C.1.3.3 BE 7900: Lagerung
 - C.1.3.3.1 Betriebliche Gefahrenquellen
- C.1.3.4 BE 9100: Suspensionsherstellung
 - C.1.3.4.1 Betriebliche Gefahrenquellen
- C.1.3.5 BE 9400: Konfektionierung
 - C.1.3.5.1 Betriebliche Gefahrenquellen
- C.1.3.6 BE 9500: Lagerung
 - C.1.3.6.1 Betriebliche Gefahrenquellen

C.1.4 Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen

- C.1.4.1 Toxikologische Beurteilung der störfallrelevanten Stoffe
 - C.1.4.1.1 Stickstoffoxid (NO); Stickstoffdioxid (NO₂)
 - C.1.4.1.2 Nickel und Nickelverbindungen
- C.1.4.2 BE 1000: Herstellung der Metall-Lösungen
 - C.1.4.2.1 Freisetzung von Stoffen
 - C.1.4.2.1.1 Beschreibung des Szenarios und Berechnungsannahmen
 - C.1.4.2.1.2 Ergebnisse der Berechnung
 - C.1.4.2.1.3 Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung
- C.1.4.3 BE 6000: Konfektionierung und BE 7900: Lagerung
 - Anhang:
 - Klassifizierung von PLT-Einrichtungen..... 3 Blatt
 - Klassifizierung von FIZA-937002 in SIL 1..... 3 Blatt
 - Alarm- und Verriegelungsübersicht..... 4 Blatt
 - Sicherheitsanalyse CuZeo-Anlage
(Liste der Störungen und Maßnahmen)..... 45 Blatt

**Ordner 3 von 3: Teil C – nicht-öffentlich (betriebsgeheim)**

Anlage 1

Seite 14 von 15

Anhang: Materialbilanzen (Beispiel).....3 Blatt

- Katalysator Ni 55/5 (Z-Nr. Z1-Y309-2607)
- Katalysator Co 45/20 (Z-Nr. Z1-Y309-2610)
- Katalysator Cuo 60/35 (Z-Nr. Z1-Y309-2611)

Verfahrensfließbilder.....29 Blatt

- BE 1000: Lösung (Z-Nr. ZI-H111-2685)
- BE1100: NO₂-Absorptionsanlage (Z-Nr. ZI-H113-2520)
- BE 1200: Stapelung (Z-Nr. ZI-H111-2689)
- BE 1200: Klarfiltration (Z-Nr. ZI-H111-2684)
- BE 1200: Tanklager (Z-Nr. ZI-H113-2519)
- BE 1200: Entladestation (Z-Nr. ZI-H210-2600)
- BE 1200: Einstellung (Z-Nr. ZI-H110-2634)
- BE 2000: Automatische Fällung (Z-Nr. ZI-H110-2629)
- BE 2100: Big-Bag-Entleeranlage (Z-Nr. ZI-H210-2617)
- BE 2200: Extrusion (Z-Nr. ZI-H112-3275)
- BE 2000: Sonderkatalysator-Fällung (Z-Nr. ZI-H110-2633)
- BE 2700: Soda-Aufbereitung (Z-Nr. ZI-H111-2688)
- BE 3000: Trocknung (Z-Nr. ZI-H112-2977)
- BE 3200: Extrudat-Trocknung (Z-Nr. ZI-H111-2792)
- BE 3000: Kalzinierung (Z-Nr. ZI-H112-3276)
- BE 4000: Reduktion (Z-Nr. ZI-H112-2979)
- BE 4000: CO₂-Wäsche (Z-Nr. ZI-H112-2982)
- BE 5000: Stabilisierung (Z-Nr. ZI-H112-2978)
- BE 5400: Fettstabilisierung (Z-Nr. ZI-H112-2985)
- BE 6000: Konfektionierung (Z-Nr. H112-2981)
- BE 6100: Abfüllung (Z-Nr. ZI-H112-3277)
- BE 7000: Abluftreinigung (Z-Nr. ZI-H110-2630)
- BE 7000: Staubsaugeranlage (Z-Nr. ZI-H112-2983)
- BE 7300: Kühlwasser-Versorgung (Z-Nr. H220-2510)
- BE 7400: Waschwasser- und Brauchwassersystem (Z-Nr. ZI-H210-2593)
- BE 7500: Abwasseraufbereitung (Z-Nr. ZI-H180-2021)
- BE 7700: NaOH-Versorgung (Z-Nr. ZI-H210-2594)
- BE 7800: CO₂-Versorgung (Z-Nr. ZI-H140-2632)



- Cu-Zeolithe (Z-Nr. Z1-H210-2618)

Anlage 1

Seite 15 von 15

R+I-Fließbilder Cu-Zeolithe-Anlage.....4 Blatt

- BE 9100: Suspensionsherstellung (Z-Nr. Z1-H210-2619)
- BE 9200: Sprühtrocknung (Z-Nr. Z1-H210-2620)
- BE 9300: Kalzinierung (Z-Nr. Z1-H210-2621)
- BE 9400: Lagerung und Abfüllung (Z-Nr. Z1-H210-2622)



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0031/14/4.1.16**

Anlage 2
Seite 1 von 22

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

- 1. Bauordnungsrecht**
(Unter Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen)
- 1.1 Die Statik für den Neubau der Lagerhalle Gebäude H211 ist der Stadt Oberhausen, Bereich Baugenehmigung und Bauordnung in geprüfter Form spätestens vor Baubeginn vorzulegen. Falls für den Einbau der neuen Betriebseinheiten in die Konstruktion des Bestandes Gebäude H210 eine statische Nachberechnung erforderlich wird, so ist auch diese geprüft bis spätestens vor Baubeginn vorzulegen.

Auflagen

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die Änderung der Anlage muss nach den in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheids aufgeführten Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Errichtung vorliegen.

Anlage 2

Seite 2 von 22

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. **Bauordnungsrecht**

(Unter Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen)

2.1 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden



werden, sind die Erdarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und umgehend das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Anlage 2

Seite 3 von 22

- 2.2 Der Stadt Oberhausen, Bereich Baugenehmigung und Bauordnung bzw. dem mit der Prüfung der Berechnung beauftragten Prüfsachverständigen ist der geplanten Beginn der Betonierungsarbeiten zur Kontrolle der Stahlbewehrung bei Stahlbetonbetonierungsarbeiten spätestens 48 Stunden vorher anzuzeigen.

3. Brandschutz

(Brandschutzdienststelle der Stadt Oberhausen)

- 3.1 Der Inhalt der Brandschutzkonzepte des Sachverständigen für den Brandschutz W. Schuster, Werkfeuerwehr OXEA GmbH vom 03.02.2014, Kapitel 15 der Antragsunterlagen, für

- die Errichtung und den Betrieb der Zeolithe-Anlage in Gebäude H210 und
- die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle H211

sowie die nachstehend aufgeführten, ergänzenden und konkretisierenden Anforderungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Oberhausen sind bei der weiteren Planung, deren Umsetzung und dem Betrieb zu beachten und auf Dauer einzuhalten.

Gebäude H210 zur Unterbringung der Zeolithe Anlage

- 3.2 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitsbeleuchtung

(Punkt 5 des Brandschutzkonzeptes H210, Seite 11)

Während der Anwesenheit von Personen müssen Notausgangstüren/-fenster jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen, durch einen einzigen Griff, in voller Breite zu öffnen sein.



3.3 Lage, Anordnung, ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung

(Punkt 11 des Brandschutzkonzeptes H210, Seite 12)

3.3.1 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Handfeuerlöcher nach DIN EN 3 und ASR A2.2 in ausreichender Anzahl, zweckmäßig verteilt, leicht zugänglich und gut sichtbar anzubringen.

3.3.2 Die Feuerlöcher sind gemäß DIN EN 3 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch eine Fachfirma - z. B. Lieferfirma - auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen. Es wird empfohlen, einen Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen.

3.3.3 Sofern die Aufstellorte der Feuerlöcher nicht gut sichtbar sind, sind diese mit lang nachleuchtenden, reflektierenden Hinweisschildern nach der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (bisher VBG 125) in einer Größe von mind. 200 x 200 mm gut sichtbar zu kennzeichnen.

3.4 Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen

(Punkt 14 des Brandschutzkonzeptes H210, Seite 13)

Die Brandmeldeanlage ist auf die Werkfeuerwehr aufzuschalten.

3.5 Feuerwehrpläne

(Punkt 15 des Brandschutzkonzeptes H210, Seite 14)

3.5.1 Vorhandene Feuerwehrpläne sind an die neue Situation anzupassen oder neue Pläne zu erstellen.

3.5.2 Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und/oder baulichen Veränderungen im/am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen/baulichen Ist-Zustand in Absprache mit der Brandschutzdienststelle anzupassen.



Lagerhalle Gebäude H211

3.6 Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen

(Punkt 3 des Brandschutzkonzeptes H211, Seite 7)

Die Bedieneinrichtungen zum Schließen der Löschwasserrückhaltebarrieren sind an zentralen Stellen, z. B. am Zugang der Halle, zu installieren. Sie dürfen durch Form- und Farbgebung nicht mit Feuermeldern verwechselbar sein. Vorgenannte Einrichtungen sind deutlich zu kennzeichnen und der Zustand der Anlage – offen oder geschlossen – muss klar erkennbar sein.

3.7 Lage, Anordnungen und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

(Punkt 9 des Brandschutzkonzeptes H211, Seite 10)

Die Bedieneinrichtungen zum Öffnen der RWA sind an zentralen Stellen, z. B. am Zugang der Halle, zu installieren. Sie dürfen durch Form- und Farbgebung nicht mit Feuermeldern verwechselbar sein. Vorgenannte Einrichtung sind deutlich mit "Rauchabzug" zu kennzeichnen und an ihnen muss der Zustand der Anlage - offen oder geschlossen - klar erkennbar sein.

3.8 Lage, Anordnung, ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung

(Punkt 11 des Brandschutzkonzeptes H211, Seite 11)

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Handfeuerlöscher nach DIN EN 3 und ASR A2.2 in ausreichender Anzahl, zweckmäßig verteilt, leicht zugänglich und gut sichtbar anzubringen.

3.8.1 Die Feuerlöscher sind gemäß DIN EN 3 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch eine Fachfirma - z.B. Lieferfirma - auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen. Es wird empfohlen, einen Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen.

3.8.2 Sofern die Aufstellorte der Feuerlöscher nicht gut sichtbar sind, sind diese mit lang nachleuchtenden, reflektierenden Hinweisschildern nach der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (bisher VBG 125) in einer Größe von mind. 200 x 200 mm gut sichtbar zu kennzeichnen.



3.9 Feuerwehrpläne

(Punkt 15 des Brandschutzkonzeptes H211, Seite 12)

Anlage 2

Seite 6 von 22

3.9.1 Vorhandene Feuerwehrpläne sind an die neue Situation anzupassen oder neue Pläne zu erstellen.

3.9.2 Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und/oder baulichen Veränderungen im/am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen/baulichen Ist-Zustand in Absprache mit der Brandschutzdienststelle anzupassen.

4. **Altlasten/Bodenschutz** (Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen)

4.1 Gutachterliche Begleitung von Erdarbeiten

Erdarbeiten und die ordnungsgemäße Durchführung aller bodenbezogener Maßnahmen gemäß dieser Genehmigung hat der Bauherr durch einen von ihm beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten zu lassen, wobei auch mögliche Belastungen mit Radionukliden zu beachten sind. Dem Gutachter obliegen auch Bewertungen hinsichtlich notwendiger Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Gutachter muss hinsichtlich möglicher Belastungen mit Radionukliden in besonderem Maße über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen (Beurteilung der Eignung in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltIVO NRW), Sachgebiete 4 und/oder 5).

4.2 Umgang mit Aushubmaterial

Auf dem Baugrundstück ausgehobene Anschüttungsmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keinen Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Beim Antreffen von



Anschüttungsmaterialien, die sich auffällig - z. B. durch ungewöhnliche Verfärbungen, Gerüche oder Materialkonsistenzen - von dem bekannten Erscheinungsbild der Anschüttungen auf dem Grundstück abheben, ist in Abstimmung/Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen (0208 / 825 3612, Herr Engel) festzulegen, ob diese Anschüttungsmaterialien verbaut werden dürfen oder ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

4.3 Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4.4 Herstellung von Tragschichten

Für den Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen z. B. zur Herstellung von Befestigungen oder Tragschichten gelten die materiellen Anforderungen aus den Runderlassen "Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen und Erdbau" vom 09.10.2001, die zu beachten und umzusetzen sind.

5. Immissionsschutz

5.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenemigung:

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen in Ordner 1, Kapitel 6, Seite 12-15, nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise der Kupfer-Zeolithe-/Bariumcerdioxid-Anlage des Katalysator-Betriebs ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten bzw. hergestellten Menge,
- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),



- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),
- der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur) und des Reaktionsweges (Wärmetönung),
- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall) sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 3 VAwS einschließlich erforderlicher Nachweise

beizufügen.

5.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenemigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe (Stoffdatenliste entsprechend der Angaben in Ordner 1, Kapitel 6, Seite 12-15) ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

5.3 Geräuschimmissionen

5.3.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO)



folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 9 von 22

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1: Bunsenstraße 31	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2: Am Bruchsteg 11		
IP 3: Holzstraße 24		
IP 5: Kurfürstenstraße 154		
IP 6: Weißensteinstraße 126		
IP 7: Leberstraße/Flugstraße	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.3.2 Die Einhaltung der Nr. 5.3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



5.3.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.3.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

5.4 Baulärm

5.4.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung der neuen Anlagenteile des Katalysator-Betriebs, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sowie Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, sind auf die Tagzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.

5.4.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm zu ergreifen.

5.4.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften – insbesondere der AVV Baulärm – zu verpflichten.

5.4.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

5.4.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den unter Nr. 5.3.1 aufgeführten Immissionsorten die



dort aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

Anlage 2

Seite 11 von 22

- 5.4.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nr. 5.3.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

5.5 Emissionsbegrenzungen

- 5.5.1 Im Abgas der Quelle EQ-9046 (Kamin nach zentralem Sicherheitsfilter F-9457) dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub..... 10 mg/m³
- b) Kupfer..... 1 mg/m³

Die Massenkonzentration der emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 5.5.2 Im Abgas der Quelle EQ-9025 (Kamin Sprühtrocknung nach Produktfilter F-9250) dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe (a und b) und die gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe (c bis e) die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub..... 10 mg/m³
- b) Kupfer..... 1 mg/m³
- c) Kohlenmonoxid..... 50 mg/m³
- d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,15 g/m³



- e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³

Anlage 2

Seite 12 von 22

Die Massenkonzentration der emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 %.

5.6 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 5.5.1 und 5.5.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 5.5.1 und 5.5.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

5.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Ein-



zelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

5.8 Messplätze

Zur Durchführung der in Nr. 5.6 vorgeschriebenen Messungen sind nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Quellen

- EQ-9046 (Kamin nach zentralem Sicherheitsfilter F-9457)
- EQ-9025 (Kamin Sprühtrocknung nach Produktfilter F-9250)

Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

6. **Arbeitsschutz**

- 6.1 Für den Wechsel des Stahlfasses mit dem abgeschiedenen Staub des Sicherheitsfilters F-9457 sowie für den Umgang mit gebrauchten Filterelementen sind insbesondere hinsichtlich des giftigen Stoffes Zeolithes-AZM1 die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.



6.2 Nach der Anlageninbetriebnahme ist gemäß dem Explosionsschutzkonzept vom 20.11.2013, Seite 18 zu überprüfen, ob im Filter F-9457 der BE 9400 die Feststoffinertisierung sichergestellt ist.

Bei geänderter Zoneneinteilung ist das Explosionsschutzdokument entsprechend anzupassen. Erforderliche Explosionsschutzmaßnahmen sind zu ergreifen.

6.3 Im Aufstellungsbereich der Kalzinierung ist die Kohlenmonoxid-Konzentration mittels einer Gaswarneinrichtung kontinuierlich zu überwachen. Bei Erreichung der Voralarmschwelle sind die vor Ort tätigen Personen über eine optische und akustische Alarmgabe (Warnleuchte/ Blitzleuchte und Warnhupe) zu alarmieren. Diese Warnmeldung ist außerdem an einer ständig besetzten Stelle anzuzeigen. Der Hauptalarm muss das Not-Aus-System auslösen.

6.4 Beim Umgang mit den entleerten BigBags (Maßnahmen der Zuführung zur Entsorgung) ist zu gewährleisten, dass Gefahrstoffe nicht in den Arbeitsbereich freigesetzt werden (z. B. durch Erfassen der beim Rollen/Falten entleerter BigBags freigesetzten Stäube durch eine Entstaubungsanlage).

6.5 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Gefahrstoff-Schutzmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der als giftig eingestufteten Rohstoffes Zeolith AZM1 im Bereich der Andockstelle der Rohware, im Bereich der Produkt-Abfüllung in Big-Bags sowie an der Entstaubungsanlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG prüfen zu lassen.

Zu prüfende Anlagenbereiche:

- Ankopplung von Rohwaren an den BigBag-Stationen
- Abkopplung der BigBags nach Entleerung und Umgang mit den entleerten BigBags
- Abkopplung von Fertigwaren-BigBags
- Wechsel des Staubsammelfasses am Sicherheitsfilter F-9457 und Wechsel von Filterkerzen und Filterschläuchen



Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Auf die Regelungen der Nr. 5.5 „Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen“ der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ wird hingewiesen.

Anlage 2
Seite 15 von 22

- 6.6 Für die gefahrlose Reinigung des Lichtbandes der Dachfläche des Lagergebäudes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, bis spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenbereiche ein Reinigungskonzept zuzuleiten.
- 6.7 In den explosionsgefährdeten und giftstoffgefährdeten Anlagenbereichen des Gebäudes H210 ist zu gewährleisten, dass die Fluchtweglänge 20 m und die tatsächliche Laufweglänge nicht mehr als das 1,5 fache der Fluchtweglänge überschreitet.
- 6.8 Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, möglichst mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege zu informieren.
- 6.9 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:
- a) Anordnungsschema der Gesamtanlage,
 - b) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
 - c) die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
 - d) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
 - e) Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
 - f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.



- 6.10 Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.
- 6.11 Spätestens bis zur Inbetriebsetzung der Anlage müssen die Betriebsanweisungen vorhanden sein.
- 6.12 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes und der Rettungswege.
- Über angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung des Hautkontaktes, über Hygienevorschriften, Maßnahmen der Ersten Hilfe und über die korrekte Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen muss unterwiesen werden (richtige Verwendung der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung). Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.13 In den Bereichen der neuen Zeolithe-Anlage und der Lagerhalle H211 sind leicht zugängliche Körpernotduschen und Augennotduschen frostsicher zu installieren. Die Standorte der erforderlichen Notduschen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 6.14 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über



die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 2

Seite 17 von 22

- 6.15 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.
- 6.16 Bei Instandhaltungsarbeiten, bei denen Feuer- oder Heiarbeitserlaubnisscheine erforderlich sind, ist die Durchfhrung der technischen und organisatorischen Schutzmanahmen vor Aufnahme der Instandhaltungsarbeiten durch die verantwortliche Person schriftlich zu besttigen.
- 6.17 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
- Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.
- 6.18 Die in den Brandschutzkonzepten der Oxea GmbH vom 03.02.2014 fr die Zeolithe-Anlage in H210 und die Lagerhalle H211 beschriebenen sicherheitstechnischen Manahmen/ Schutzmanahmen sind durchzufhren bzw. zu beachten. Die ordnungsgeme Durchfhrung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverstndige Stelle vor Inbetriebnahme der genderten Anlage berprfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Dsseldorf zuzuleiten.
- 6.19 Die Beleuchtung in der Arbeitssttte ist ausreichend und blendungsfrei auszulegen. Arbeitsbereiche, in denen Beschftigte bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, mssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung erhalten, die das gefahrlose Verlassen der Arbeitssttte fr Beschft-



tigte gewährleistet. Bei der Gestaltung der Beleuchtung der Arbeitsstätte sind die Grundsätze der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 Beleuchtung) und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3. 4/3 (Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme) zu beachten.

- 6.20 Es ist zu gewährleisten, dass nur befugte Personen Zugang zum Lager haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen. Auf das Verbot ist mit dem Verbotsschild P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

7. Anlagensicherheit/Sicherheitsbericht

7.1 Gefahrenanalyse

Die im Dezember 2013 durchgeführte Gefahrenanalyse der Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdiioxid-Anlage ist auf Basis der As-Built-Dokumentation zu verifizieren und im Sicherheitsbericht zu aktualisieren.

7.2 PLT-Schutzeinrichtungen

Es sind nur solche PLT-Einrichtungen mit dem Buchstaben „Z“ zu kennzeichnen, die gegen Risiken innerhalb einer prozesstechnischen Anlage eingesetzt werden, wenn Personen- oder Umweltschäden oberhalb des vertretbaren Risikos oder ein Störfall nicht vernünftigerweise ausgeschlossen werden können (s. VDI/VDE 2180).

Für PLT-Schutzeinrichtungen sind die Vorgaben der VDI/VDE 2180 zu erfüllen. Dementsprechend muss die gesamte Sicherheitskette vom Sensor über die Signalübertragung bis hin zum Aktor mindestens SIL 1 erfüllen.

- 7.3 Dem Sicherheitsbericht sind R&I-Fließbilder im Format DIN A1 oder DIN A0 beizufügen.



7.4 Sicherheitsbericht

Anlage 2

Seite 19 von 22

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Oberhausen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen sowie der v. g. Nebenbestimmungen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

8. **Gewässerschutz**

- 8.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV) – durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW – zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens einen Monat nach Prüfung der Anlagen zu übersenden.

Hinweis:

Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.



- 8.2 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 8.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen.
- 8.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 8.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 8.7 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber



vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 21 von 22

- 8.8 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

9. Bodenschutz

9.1 Regelüberwachung

Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe regelmäßig in einem zeitlichen Abstand von höchstens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser zu überwachen (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV).

Es sind die Messstellen zu nutzen, die auch für den Ausgangszustandsbericht (AZB) beprobt worden sind. Der Parameterumfang der relevanten gefährlichen Stoffe sowie die Überwachungsintervalle sind – in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erstbeprobung für den AZB – mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 abzustimmen.

9.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Ver-



gleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

Anlage 2
Seite 22 von 22

- 9.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0031/14/4.1.16**

Anlage 3
Seite 1 von 11

Hinweise

1. Bauordnung

- 1.1 Bauprodukte und Bauarten müssen den Anforderungen der BauO NRW und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen (§§ 20 – 28 BauO NRW).
- 1.2 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten.
- 1.3 Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 1.4 Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV in der zuletzt gültigen Fassung) zu beachten.
- 1.5 Anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen - § 202 BauGB -. Gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW sind die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Bauabfällen bzw. Bodenaushub zu nutzen.
- 1.6 Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NRW (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 dem Landschaftsverband Rheinland, Colmantstraße 14 – 16, 53115 Bonn, Tel.: 0228 / 632158, unmittelbar zu melden.



- 1.7 Als Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigter/te sind Sie nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW vom 01.03.2005 verpflichtet, neu errichtete oder in ihren äußeren Abmessungen veränderte Gebäude zur Fortführung des Liegenschaftskatasters von einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in einmessen zu lassen. Lageplan und Einmessbescheinigung, die dem Bauantrag zugrunde liegen, sind hierfür nicht geeignet. Die Gebäudeeinmessungspflicht ist eine der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der/dem Erbbauberechtigten durch das Gesetz auferlegte Pflicht. Sie wird wirksam, sobald das Gebäude errichtet ist ohne dass es eines Hinweises durch den Bereich Vermessung und Kataster bedarf.

Anlage 3

Seite 2 von 11

2. Altlasten/Bodenschutz

- 2.1 Das Bauvorhaben liegt auf der Altstandortfläche B 8.02. Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung der Fläche ist im gesamten Bereich des Altstandortes von Bodenbelastungen auszugehen. Insbesondere verweise ich auf die Kontaminationen mit radioaktiven Thoriumisotopen im Bereich des Katalysatorbetriebs. Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind im Rahmen einer Umnutzung der Fläche Auflagen zum sachgerechten Umgang mit den Anschüttungsmaterialien erforderlich.

3. Immissionsschutz

3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.



Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



3.5 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 4 von 11

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

3.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



4. Arbeitsschutz

4.1 Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

4.2 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch der mögliche Kontakt zu kontaminierter Arbeitskleidung, persönlicher Schutzkleidung, kontaminierten Arbeitsflächen und Arbeitsmitteln zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

4.3 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. (Anhang 4, Nr. 3.8 BetrSichV)

Ziel der Überprüfung ist der Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzeptes und seiner Umsetzung in der gesamten Anlage. Dabei steht die gesamtheitliche



Systembetrachtung zum Schutz von Beschäftigten und Dritten im Vordergrund. Alle Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen sind einzubeziehen.

Anlage 3

Seite 6 von 11

- 4.4 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV).

- 4.5 An Körpernotduschen muss das Stellteil des schnell öffnenden Ventils leicht erreichbar und verwechslungssicher angebracht sein. Die Öffnungsrichtung muss eindeutig erkennbar sein. Das Ventil darf, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen. Ketten zum Öffnen des Ventils sind nicht zulässig. Der Standort von Körpernotduschen muss durch das Rettungszeichen „Notdusche“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

Augennotduschen sollen beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können. Das Stellteil des Ventils muss leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Das Ventil darf einmal geöffnet nicht selbsttätig schließen.



Der Standort von Augennotduschen muss durch das Hinweiszeichen „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

Anlage 3
Seite 7 von 11

4.6 Stoffe unterschiedlicher Lagerklasse (LGK) dürfen nicht im gleichen Lagerabschnitt gelagert werden, wenn in der Zusammenlagerungstabelle gemäß Nummer 7.2 der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ eine Separatlagerung vorgeschrieben ist. Stoffe derselben LGK oder Stoffe unterschiedlicher LGK für die keine Separatlagerung vorgeschrieben ist, dürfen ebenfalls nicht zusammengelagert werden, wenn dies zu einer wesentlichen Gefahrenerhöhung führen kann. Dies ist gegeben, wenn sie z. B.

- unterschiedliche Löschmittel benötigen,
- unterschiedliche Temperaturbedingungen erfordern,
- miteinander unter Bildung entzündbarer oder giftiger Gase reagieren oder
- miteinander unter Entstehung eines Brandes reagieren.

Im Einzelfall kann aufgrund geeigneter Brandschutzkonzepte und/ oder der Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen von den Regelungen der Zusammenlagerungstabelle abgewichen werden.

4.7 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

4.8 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations ArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.



Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

- 4.9 Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 94/9/EG entnommen werden.

Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und der Chemischen Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ (www.exinfo.de) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.

- 4.10 Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.

Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.

- 4.11 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

Für jede Baustelle, bei der



- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreiten,

Anlage 3

Seite 9 von 11

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der BaustellV ist für dieses Bauvorhaben das Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

5. Gewässerschutz

5.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

5.2 Weitergehende Prüfanforderungen

Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

5.3 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB – wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder



sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – auf die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 10 von 11

6. Bodenschutz

6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

7. Landschafts- und Naturschutz

7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2



BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 3

Seite 11 von 11

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“